Anwendung des Leitfadens Teil II Handlungshilfe Wasserschutzgebiete

Dr. Detlef Wilcke
Landkreis Osnabrück
Untere Wasserbehörde



Was muss der Leitfaden leisten?

- aus Sicht der Wasserbehörde
 - Flexiblere Handhabung
 - "Nachschlagewerk"
 - Für den Einzelfall nicht abschließend wegen örtlicher Besonderheiten
 - Entscheidungshilfe aber keine "SchuVO"



...sein Nutzen für die Unteren Wasserbehörden

- Hilfestellung auf dem Weg zur Verordnung
- Hilfestellung beim Vollzug der Verordnung
- Handlungsempfehlungen auf breiter Basis: durch Diskussionen in den Arbeitsgruppen wurden vorhandene Schutzbestimmungen rechtlich und fachlich hinterfragt, überprüft



Hilfestellung auf dem Weg zur Verordnung

- Vorschlag für eine einheitliche Struktur (Lesbarkeit) künftiger Verordnungen
- Vorschläge für eindeutige (rechtssichere)
 Formulierungen von Verordnungstext und Schutzbestimmungen
- Überprüfung der Vollständigkeit notwendiger Schutzauflagen
- Begründung zur geplanten WSG–VO
- Argumentationshilfen für vorgesehene Schutzbestimmungen im Erörterungsprozess und für die Beschlussfassung



Hilfestellung beim Vollzug der Verordnung

- Generell gilt: Die WSG-Verordnung hilft unbestimmte Regelungen zu konkretisieren Beispiel: Feldmietenerlass (2008) verweist auf die WSG-Verordnung als notwendige Ergänzung
- Sie dient der Umsetzung von fachlichen Richtlinien in wasserrechtliche Vorschriften Beispiel: RiStWag, DWA-Abwasserregelwerk
- Argumentationshilfen für den Vollzug
 - Was ist das Ziel der Schutzbestimmung?
 - Was versteckt sich hinter genannten Begriffen oder Handlungen?
 - Was ist bei der Anwendung der Schutzbestimmung zu beachten

Schutzbestimmungen in 6 "bunten" Themengruppen formuliert, rechtlich und fachlich hinterfragt, überprüft













NLWKN







Themengruppe 2:

 Land-, Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau (inkl. landwirtschaftliche Sonderbauten)







| Landwirtschaftskammer Niedersachsen



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz







Norddeutschland

Seite 7



- Aufbringen von Klärschlamm, Gärresten aus Biogasanlagen, Wirtschaftsdüngern, Festmist, mineralischen Stickstoffdüngern
- **Umbrechen** oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung
- **Anbauen** von Mais, Raps, Kartoffeln, Leguminosen oder Backweizen Anbauen von Sonderkulturen Umgang mit Brachen
- Lagern von organischen Düngern Lagern von Silagen
- Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen
- Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden

Themengruppe 3: Abwasser / Abwasser technik





Einleiten von Abwasser in den Untergrund

Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer

Verregnen oder **Ausbringen** von Abwasser

Bauen und Betreiben von **Abwasserleitungen** und -känalen

Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von **Abwasserbehandlungsanlagen** und abflusslosen Sammelgruben



Themengruppe 4: Wassergefährdende Stoffe (VAwS)





Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von **Anlagen zum Umgang** mit wassergefährdenden Stoffen

Befördern wassergefährdender Stoffe durch Fahrzeuge Befördern wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungen









- Errichten oder wesentl. Ändern von Anlagen zur Lagerung,
 Ablagerung und Behandlung von Abfällen,
 ausgenommen Kompost
- Betreiben von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen
- Kompostierung
- Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern
- Altlasten

Themengruppe 5: Abfall, Bauliche Anlagen (inkl. Stoffe und Bauplanung), Sondernutzungen

- Ausweisen von Baugebieten
- Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen
- Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost
- Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten
- Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen







Seite 11 Landkreis Osnabrück







- Bergbau
- Verkehrsflächen, Bahnanlagen, Luftverkehr
- Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Boden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Energieversorgung
- Streitkräfte und Katastrophenschutz
- Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen







- Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten
- Friedhöfe
- Gewässer/ Dränen
- Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)
- Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplatzen







- Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stuckzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren
- Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplatzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)
- Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung



Themengruppe 6: Bodeneingriffe





- Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als ... m
 Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind
- Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden
- Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen
- Sprengungen außerhalb des Bergrechts
- Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt oder zum Zwecke der Erdwärmenutzung
- Erdwärmenutzung

Ein Vorschlag aus dem Verordnungstext

§ 6 Abs. 7 – "vereinfachte Genehmigungen"

"Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (grundwasserschützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, unter Vorbehalt des Widerrufs, als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn ..., bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

Dieses stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar.



• Nr. 1 Einleiten von Abwasser in den Untergrund

| | | Zone II | Zone III A | Zone III B |
|-------|--|------------|---------------|---------------|
| 1. | Einleiten von Abwasser in den Untergrund | | | |
| 1.1 | Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen | V | V | V |
| 1.2 | Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone Ausgenommen: | V | V | V |
| 1.2.1 | häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen | V | g | g |
| 1.2.2 | von Dach-, Hof oder Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken | V | - | - |



Nr. 1 Einleiten von Abwasser in den Untergrund

Hinweise zum Vollzug

Alle Kleinkläranlagen müssen Ablaufwerte von 150 mg/l CSB und 40 mg/l BSB₅ (qualifizierte Stichprobe) einhalten. Wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten weitergehende Anforderungen erforderlich sind, ist die erforderliche Leistungsklasse zu wählen:

- C Kohlenstoffabbau,
- N Kohlenstoffabbau und Nitrifikation,
- D Kohlenstoffabbau, Nitrifikation und Denitrifikation.

Ggf. sind die drei Leistungsklassen um eine Phosphateliminierung (+P) und/oder eine Hygienisierung (+H) zu erweitern.

Nr. 8 Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen

| | | Zone | Zone III A | |
|-----|--|------|---------------|---|
| 8. | Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen | ٧ | V | V |
| | Ausgenommen: | | | |
| 8.1 | bei ausschließlichem Einsatz von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion und/oder Wirtschaftsdünger | V | g | g |



 Nr. 11 Zuführen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern ...

| | | Zone II | Zone III A | Zone III B |
|------|--|------------|---------------|---------------|
| 11. | Zuführen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen | V | V | V |
| 11.1 | Wenn im Vorjahr in mindestens 50 % der flach verfilterten Gütemessstellen < 5 m unter der Grundwasseroberfläche gemäß der Anlagen zu § 8 Abs. 3 die mittlere Nitratkonzentration einen Wert von 50 mg/l übersteigt oder die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung wie folgt durchzuführen: | | | |
| | Zuführen von mehr als 120 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen | V | V | V |

Nr. 24 Lagern von Silagen

| | | Zone II | Zone III A | Zone III B |
|------|--|------------|---------------|---------------|
| 24. | Lagern von Silagen | ٧ | V | V |
| | Ausgenommen: | | | |
| 24.1 | als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 % und bei einer Höhe von höchstens 3,0 m oder als Schlauchsilage | V | g | g |
| 24.2 | in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte | g | - | - |
| 24.3 | als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zur Fassungsanlage | - | - | - |



Nr. 31 Befördern wassergefährdender Stoffe ...

| | | Zone II | Zone III A | |
|-----|--|------------|---------------|---|
| 31. | Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge | V | - | - |
| | Ausgenommen: Anliegerverkehr | | | |
| | | | | |

 im Verfahren erfolgt üblicherweise eine Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde über Vollzug und Umleitungsmöglichkeiten



Nr. 66 Erdwärmenutzung

| | | Zone II | Zone III A | Zone III B |
|--------|---|------------|---------------|---------------|
| 66.1 | Erdwärmenutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht | V | V | g |
| 66.2 | Erdwärmenutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks | V | g | g |
| 66.3 | Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk | V | V | g |
| | ausgenommen: | | | |
| 66.3.1 | Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln | V | g | g |

 ... Kompatibel mit dem LBEG Geoberichten 24 "Leitfaden Erdwärmenutzung in Niedersachsen"



Fazit aus Sicht der Unteren Wasserbehörden

- Der Leitfaden schafft Transparenz
 - für Bürger
 - für Behörden
 - für Unternehmen
 - für Landwirte
 - für Politiker
- Der Leitfaden ist kein Patentrezept
- Er soll und darf das Ermessen der Wasserbehörden nicht ersetzen



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Vielen Dank an alle Beteiligten!

